



GEMEINDE ST. URSEN

St. Ursen, 22. Juni 2020 DH

Richtlinien über die Verwendung des Fonds Dr. Adolphe Merkle

Die Gemeinde St. Ursen hat von ihrem im Jahre 2012 verstorbenen Gemeindegänger Dr. Adolphe Merkle ein Vermächtnis in der Höhe von CHF 250'000.– erhalten. Nach dem Wunsch des Vermächtnisgebers ist dieses zweckgebunden für die bestmögliche Ausbildung der Jugendlichen zu verwenden. Jährlich dürfen maximal CHF 20'000.– davon verwendet werden.

Auf dieser Grundlage und zur Umsetzung erlässt der Gemeinderat nachfolgende Richtlinien:

- | | |
|-----------------------|--|
| Grundsatz | Die Gelder aus dem Fonds dürfen nur wie folgt eingesetzt werden: <ol style="list-style-type: none">1. Die Gemeinde kann mit Fondsgeldern als Ergänzung zu den vom Kanton gewährten Ausbildungsbeiträgen zusätzliche Ausbildungsbeiträge ausrichten.2. Die Gemeinde kann Fondsgelder für andere Massnahmen, Projekte und Unterstützungen zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausbildung einsetzen. |
| Empfänger | <ol style="list-style-type: none">3. Ausbildungsbeiträge kann erhalten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde St. Ursen hat und nicht älter als 35 Jahre ist. |
| Gesuchstellung | <ol style="list-style-type: none">4.1 Wer einen Ausbildungsbeitrag erhalten möchte, muss ein schriftliches Gesuch, die Belege der Ausbildungskosten sowie Belege allfälliger Kantonsbeiträge bei der Gemeinde, einreichen. Es können weitere Belege verlangt werden.4.2. Ausbildungskosten dürfen, sofern keine kantonale Ausbildungsbeiträge gewährt werden, keine Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten beinhalten.4.3 Gesuche können grundsätzlich während der Ausbildung ganzjährig gestellt werden.4.4 Für bereits abgeschlossene Semester, Schuljahre oder Ausbildungen kann kein Gesuch eingereicht werden.4.5 Es ist jedes Jahr ein neues Gesuch zu stellen. |

Prüfung und Entscheid

Allgemein

- 5.1 Für die Prüfung der Gesuche kann der Gemeinderat eine Kommission oder einen Ausschuss einsetzen.
- 5.2. Bei der Festlegung des Beitrags achtet die Gemeindebehörde darauf, dass alle Bewerber/innen rechtsgleich behandelt werden.
- 5.3. Die Beiträge müssen gekürzt werden, wenn die Gewährung aller in einem Jahr ersuchten Ausbildungsbeiträge sowie andere Fondsbezüge den maximal aus dem Fonds zu entnehmenden Betrag von CHF 20'000.– pro Jahr übersteigt.

Kriterien für stipendienberechtigte Gesuchsteller

- 5.4. Als Grundlage gilt der Ausbildungsbetrag abzüglich allfälliger kantonalen Beiträge
- 5.5. Der Gemeinderat legt alljährlich den zu gewährenden Ausbildungsbetrag fest. Ein Fehlbetrag wird bis zu einem Höchstbetrag von CHF 6'000.— pro Jahr übernommen.
- 5.6. Für stipendienberechtigte Gesuchsteller wird keine Kürzung bei erneuten Gesuchen in den Folgejahren vorgenommen.
- 57 In speziellen und begründeten Fällen kann der Gemeinderat von diesen Richtlinien abweichen.

Kriterien für nicht stipendienberechtigte Gesuchsteller

- 5.8 Der zu gewährende Ausbildungsbetrag beträgt für den einzelnen Gesuchsteller **maximal CHF 2'000.–** pro Jahr.

Festlegung des Ausbildungsbeitrages für nicht stipendienberechtigte Gesuchsteller

Art der Ausbildung	Vollzeitausbildung	Berufsbegleitende Ausbildung
Aufnahme eines Studiums	Der zu gewährende Betrag darf max. 20% der Ausbildungskosten betragen	Der zu gewährende Betrag darf max. 20% der Ausbildungskosten betragen
Absolvierung einer Zweitausbildung		
Absolvierung einer Weiter- oder Zusatzausbildung		

Sprachaufenthalt	Max. CHF 1'000.00	Max. CHF 1000.00
-------------------------	-------------------	------------------

Die Beiträge werden vom Gemeinderat innerhalb der Kriterientabelle individuell festgelegt.

Fragt der oder die gleiche Gesuchstellerin welche/r keine kantonalen Stipendien erhält, mehrmals um Ausbildungsbeiträge an, so reduziert sich der Betrag jeweils um 20% pro Jahr.

Mitteilung und Auszahlung

- 6.1 Der Entscheid der Gemeindebehörde wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.
- 6.2 Die Auszahlung erfolgt nach dem rechtsgültigen Entscheid des Gemeinderates.

Änderungen

- 7.1 Änderungen der Ausbildung (z. B. Lehr- oder Studienabbruch, Schulwechsel) sind der Gemeinde umgehend zu melden.
- 7.2 Zu Unrecht bezogene Gemeindebeiträge müssen zurückerstattet werden.

Genehmigung und Inkrafttreten

- 8. Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen durch die Gemeinde St. Ursen vom 8. Januar 2013.

Also beschlossen vom Gemeinderat St. Ursen anlässlich seiner Sitzung vom 22.6.2020

Die Gemeindeschreiberin:
Doris Holzer

Der Gemeindepräsident:
Frédéric Neuhaus

